

## „Der Zeitzeuge“ und die Toten

– Notwendige Ergänzung zu Thilo Ramm, KritV 2009, 115 –

Wenn ein alter Herr seine Erinnerung bemüht und sich als „Zeitzeuge“ zu Vorgängen äußert, die 40 und mehr Jahre zurückliegen, ist es unvermeidlich, dass er auf inzwischen Verstorbene zu sprechen kommt. Und dabei ist es ebenso vielfach unvermeidlich, zwischen dem Bemühen um die – aus Zeugensicht – historische Wahrheit und dem Grundsatz „de mortuis nil nisi bene“ abzuwägen. Wo diese Abwägung nicht bzw. so erfolgt wie bei *Thilo Ramm*, haben die Toten naturgemäß keine Chance, dass ihre Sicht der Dinge zu Gehör kommt. Was einen von ihnen angeht, möchte ich mich aber doch als sein gewissermaßen beruflich-politischer Erbe zu Wort melden, und zwar nicht um persönliche Verhältnisse zurechtzurücken, sondern weil es sich um einen historischen Vorgang von überpersönlichem Interesse handelt.

Es geht um den großen Schadensersatzprozess der Metallarbeitgeber gegen die IG Metall als Ausfluss des Schleswig-Holstein-Streiks der Jahre 1956/57. Dabei hatte das BAG<sup>1</sup> die IG Metall zum Schadensersatz verpflichtet, weil sie während der durch ein Schlichtungsabkommen geregelten Friedenspflicht eine Urabstimmung beschlossen hatte.<sup>2</sup> Die Arbeitgeber bezifferten die Höhe des entstandenen Schadens auf 38 Mio. DM – etwa das Doppelte eines damaligen Jahresüberschusses der IG Metall. Die IG Metall legte Verfassungsbeschwerde gegen dieses Urteil ein und kündigte das Schlichtungsabkommen. Nach Verhandlungen seit 1962 kam es 1964 zur Bereinigung des Gesamtkomplexes dergestalt, dass die Arbeitgeber auf Schadensersatz verzichteten, die IG Metall die Verfassungsbeschwerde zurücknahm und sich beide Seiten auf eine neue Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung einigten.<sup>3</sup>

*Thilo Ramm* war an der gerichtlichen Auseinandersetzung als Gutachter der IG Metall beteiligt, wobei er sich „mit dem damaligen Papst des Arbeitsrechts Hans Carl Nipperdey angelegt hatte“.<sup>4</sup> Diese Auseinandersetzung mündete in einer großen Sensation machenden, thematisch breit angelegten Artikelfolge in der „Juristenzeitung“ im Jahre 1964, mit der *Ramm* dem BAG und *Nipperdey* den Prozess machte und dessen Rechtsprechung im Kern als Produkt nationalsozialistischen Denkens anprangerte.<sup>5</sup> Mit dieser Kritik zog sich *Ramm* das Verdikt des gesamten Establishments zu<sup>6</sup> und geriet für lange Zeit in das Abseits des fachlichen Außenseiters: „*Ich war Ketzer, wissenschaftlicher*

1 BAG 31.10.1958, AP Nr. 2 zu § 1 TVG Friedenspflicht.

2 Insgesamt vgl. *Kittner*, Arbeitskampf, 2005, S. 633 ff.

3 Vgl. Geschäftsbericht der IG Metall 1962 bis 1964, S. 16; RdA 1964, 216.

4 *Ramm*, KritV 2009, 116.

5 JZ 1964, 498, 546 und 582; vgl. auch *Ramm*, AuR 1966, 161: *Nipperdeys* Sozialadäquanzlehre zum Arbeitskampf als „von der unfreiheitlichen Ordnung des Nationalsozialismus übernommener Fremdkörper“ (a. a. O., 166).

6 Vgl. die Verteidigung *Nipperdeys* durch *Hans Galperin*, *Franz Gamillscheg* und *Gerhard Müller* (JZ 1964, 711 und 1965, 47).

und politischer, und bezahlte dies mit dem Verlust meiner wissenschaftlichen Karriere.“<sup>7</sup>

In seinem Zeitzeugen-Artikel hält er es nun für ausgemacht, dass es „hätte auch anders ausgehen können, wenn nicht der Hauptkassierer der IG Metall mit seinem Votum die Rücknahme der Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil im schleswig-holsteinischen Metallarbeiterstreik veranlasst hätte. Doch die radikalste deutsche Gewerkschaft blieb in der Tradition der Weimarer Republik, die eigene Position nicht mit aller Entschiedenheit zu verteidigen“.<sup>8</sup>

Hier nun trete ich, der Justitiar der IG Metall von 1972 bis 1996, als Zeuge für den namentlich nicht genannten „Hauptkassierer der IG Metall“ auf den Plan. Es war *Ernst Striefler*, und er hat mit Sicherheit und völlig zu Recht auf das finanzielle Risiko des ja während des Verfahrens über die Verfassungsbeschwerde nur ruhenden Prozesses um den konkreten Schadensersatz hingewiesen. „Veranlasst“ konnte er die Rücknahme der Verfassungsbeschwerde aber keineswegs haben. Das war – wie oben geschildert – Ergebnis langjähriger Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und IG Metall und in diesem Rahmen nur ein Abwägungselement. Entschieden wurde dies vom Vorstand der IG Metall unter Führung von *Otto Brenner*. Dass *Ramm* als damaliger Gutachter natürlich gerne gesehen hätte, wenn „sein Fall“ in Karlsruhe zum Obsiegen (über den großmächtigen *Nipperdey*!) geführt worden wäre, ist klar – aber „so what“? Dass Prozesse mit derart hohem finanziellem Risiko durch Vergleich beendet und nicht zu höherem Ruhme eines Gutachters ausgefochten werden, ist so normal wie irgendetwas.

Dabei kann der IG Metall im Nachhinein nicht nur nicht der Vorwurf gemacht werden, sie trüge Schuld am ausgebliebenen alternativen Lebenslauf von *Thilo Ramm*, gerade sie hat auf diesem Feld, anders als ihre Vorgänger in Weimar, die eigenen Interessen sehr konsequent und wirksam weiterverfolgt. Die Schlichtungsvereinbarung von 1964, auf die sich die IG Metall hatte einlassen müssen, um die Schadensersatzdrohung abzuwenden, enthielt nämlich nicht nur eine dem „Abkühlungs“-Interesse der Arbeitgeber dienende „Schlichtungsautomatik“ und verhältnismäßig lange Fristen, sondern begrenzte für die Zukunft mögliche Schadensersatzansprüche für ihre Verletzung auf 1 Mio. DM – eine bedeutende Versicherung für die IG Metall! Hinzu kam, dass die Rücknahme der Verfassungsbeschwerde nach Wegfall des Schadensersatzes vor allem deshalb vertretbar war, weil die rechtspolitische Bedeutung des Streits denkbar begrenzt war, nämlich gerade auf den konkret entschiedenen Fall, der singular vor allem wegen der misslichen – von der IG Metall mitverantworteten und missverstandenen – Textfassung der alten Schlichtungsvereinbarung blieb. Das geradezu Tragische in der Selbstwahrnehmung *Ramms* ist die Tatsache, dass „sein“ großer Prozess, ein mit Recht zeitgenössisch so wahrgenommenes Ereignis, für ihn als jungen Privatdozenten in einer tragenden Rolle zumal, allein damit irrelevant wurde, dass die Tarifvertragsparteien eine neue, textlich eindeutige Vereinbarung schlossen, die für alle Zeit ein Problem wie das von 1956/57 gegenstandslos machte! Mit anderen Worten: Das Schleswig-Holstein-Urteil des BAG blieb für die weitere koalitionsrechtliche Entwicklung in Deutschland ohne substantielle Bedeutung.

7 *Ramm*, KritV 2009, 129.

8 A.a.O., Fn. 58.

Nur noch kurz der Hinweis auf die weitere Entwicklung zum Schlichtungsrecht in der Metallindustrie, von der *Ramm* in seinem persönlichen Gram keine Kenntnis mehr nimmt: Seit 1968 hat sich die IG Metall permanent um eine Verbesserung der Schlichtungsvereinbarung bemüht. Seit dieser Zeit wurde darüber mit Gesamtmetall in 16 Sitzungen in einer gemeinsamen Expertenkommission und insgesamt 4 Spitzengesprächen verhandelt. 1973 wurde die Schlichtungsvereinbarung schließlich dahingehend verändert, dass von der Schlichtungsautomatik zur freien Anrufung der Schlichtung (freilich mit Einlassungszwang) übergegangen und die Fristen verkürzt wurden.<sup>9</sup> Zu einem guten Ende hierfür beizutragen, war eine der Hauptaufgaben, die mir *Otto Brenner* 1972 bei Beginn meiner Tätigkeit als Justitiar stellte. Und nach 1973 ging die Auseinandersetzung um die Schlichtungsvereinbarung weiter. Nach langwierigen Verhandlungen wurde sie 1980 in die jetzt gültige Fassung gebracht, mit strikter zeitlicher Limitierung der Friedenspflicht und ohne Einlassungszwang<sup>10</sup> – das Verhandlungsergebnis einer starken, respektierten und ihrer Interessen wohl bewussten Gewerkschaft! Wem das alles über einer nur-persönlichen Sicht entgangen ist, sollte vor dem Gericht der Geschichte als „Zeuge“ besser unvereidigt bleiben.

So habe ich zum Schluss noch eine kleine Anekdote, die *Thilo Ramm*, die IG Metall und mich im fraglichen Zeitraum zusammen zeigt. Wie gerade gesagt, wurde ich 1972 von *Otto Brenner* als Justitiar der IG Metall angestellt – mit blutjungen 30 Jahren! Mit „1968“ hat das wenig zu tun, eher mit der „vor 1968er“ Situation, denn es gab in ganz Deutschland kaum ein Dutzend ernsthaft und qualifiziert mit Arbeitsrecht im gewerkschaftlichen Lager tätiger Juristen.<sup>11</sup> In dieser Situation war es für mich schlicht logisch, mich um Unterstützung umzutun. Das tat ich, indem ich die zeitgenössischen „Säulenheiligen“ für Juristen im Um- und Aufbruch mit der Frage ansprach, ob sie mir beratend zur Seite stehen möchten. Einer von ihnen war *Thilo Ramm*, als mutiger und tragischer „Held“ der Auseinandersetzung mit *Nipperdey* und der „herrschenden Meinung“. Der andere, dessen Namen ich nicht nennen möchte, fragte mich nach einigem Hin und Her, ob denn „beraten“ auch heißen könne, dass die IG Metall das machen würde, wozu er geraten hätte. Als ich das bejahte, beendete er voller Entsetzen das Gespräch! Ganz anders *Thilo Ramm*: Nachdem ich ihm mein Anliegen unterbreitet hatte, erklärte er mir äußerst gönnerhaft: „*Na ja, wenn Sie einmal ein Problem haben, können Sie es mir ja unterbreiten!*“ Das habe dann freilich ich unterlassen. Vielleicht war es auch das Beste so, denn nicht auszumalen, was passiert wäre, wenn wir uns öfters nicht einig geworden wären – vielleicht stünde ich heute in einer Reihe mit den unbotmäßigen Assistenten von früher!<sup>12</sup>

9 Vgl. Geschäftsbericht der IG Metall 1971 bis 1973, S. 27; RdA 1973, 387.

10 Vgl. Geschäftsbericht der IG Metall 1977 bis 1979, S. 42; RdA 1980, 165.

11 Dass es anschließend rapide mehr wurden, hat aber wiederum sicher mit „1968“ zu tun (vgl. *Kempfen*, KritV 2009, 152).

12 So blieb es bei gelegentlichen produktiven Arbeitskontakten in Ramms wirklicher Domäne, der Geschichte des Arbeitsrechts (z.B. wurde 1976 eine von der Otto Brenner Stiftung bei *Otto Kahn-Freund* und *Thilo Ramm* in Auftrag gegebene Sammlung der Aufsätze und Reden von *Hugo Sinzheimer* – „Arbeitsrecht und Rechtssoziologie“ – veröffentlicht).